



Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-500096/6-2011-Fs

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Florian Schiffkorn  
Tel: (+43 732) 77 20-116 87  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@oeo.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 31. August 2011

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots; überarbeiteter Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMWFJ-421100/0065-II/2/2011 vom 2. August 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teil zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf Folgendes mit:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Bund für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern Mittel zur Verfügung stellt. Ausdrücklich wird auch positiv beurteilt, dass ein Teil dieser Mittel für die Ausbildung zusätzlicher Tagesmütter und Tagesväter bzw. für die Investitionen zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und Tagesvätern verwendet werden kann. Überdies wird die Zielsetzung des Ausbaus des Betreuungsangebots für unter Dreijährige vollinhaltlich unterstützt.

Jedoch sind die Kriterien des vorliegenden Vereinbarungsentwurfs - wie bereits mehrfach aufgezeigt wurde - so gestaltet, dass befürchtet werden muss, dass Oberösterreich die zur Verfügung stehenden Bundesmittel nicht zur Gänze ausschöpfen werden kann.

Der Widerspruch, dass die Bundesmittel zur Schaffung zusätzlicher Plätze zur Verfügung gestellt werden, der Nachweis allerdings über die tatsächliche Nutzung dieser Plätze, nämlich über die zusätzlich betreuten Kinder laut Tagesheimstatistik, zu führen ist, wurde auch im vorliegenden Vereinbarungsentwurf nicht beseitigt.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Errichtung eines Platzes völlig unabhängig davon sind, ob der Platz in der Folge - dem tatsächlichen Bedarf der Eltern und Kinder entsprechend - ganztägig, halbtägig oder den "VIF-Kriterien" entsprechend genutzt wird. In Oberösterreich werden grundsätzlich nur Plätze geschaffen, die eine den "VIF-Kriterien"

DVR.0069264

entsprechende Betreuung von Kindern jedenfalls zulassen. Wie die geschaffenen Plätze dann von den Eltern auf Grund ihrer konkreten Bedarfslage in Anspruch genommen werden, unterliegt weder der Einflussnahmemöglichkeit des Landes Oberösterreich noch der jeweiligen Gemeinden oder Rechtsträger. Gerade bei unter dreijährigen Kindern gibt es in Oberösterreich flexible Modelle der Inanspruchnahme, etwa tageweise oder täglich bloß stundenweise Inanspruchnahme, da die Eltern diese Betreuungsformen dem Wohl ihrer Kinder entsprechend wählen. Darauf nimmt der Vereinbarungsentwurf wiederum keine Rücksicht.

Abermals darf auf die zu geringe Höhe des Zweckzuschusses hingewiesen werden. Die Kosten für eine Krabbelstübengruppe (max. zehn Kinder - max. zwölf Kinder bei Platzsharing - dies entspricht unserer Ansicht nach ausgezeichneten Qualitätsstandards) beträgt bei einem Neubau ca. 300.000 Euro. Auch wenn zusätzliche Plätze in bestehenden Gebäuden eingerichtet werden, sind die ca. 40.000 Euro, die maximal für zehn zusätzlich betreute Kinder pro Gruppe seitens des Bundes lukriert werden können, nur ein sehr geringer Anteil der erforderlichen Investitionen. Die Kofinanzierung der Länder und Gemeinden beträgt daher wesentlich mehr als die vorgesehenen 50 Prozent.

Abgelehnt wird weiters die Koppelung der Widmung des Bundeszuschusses für Drei- bis Sechsjährige an die zusätzlichen ganztägigen Kinderbetreuungsplätze. Insbesondere die Öffnung für mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr entspricht nicht der konkreten Bedarfslage in ländlich strukturierten Gebieten. In Oberösterreich ist es vielmehr so, dass die Ferienzeiten dem örtlichen Bedarf entsprechend festgelegt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Errichtung von Saisonbetrieben. Diese erhalten zusätzliche Förderungen und werden häufig auch gemeindeübergreifend angeboten.

Wir schlagen daher zusammenfassend abermals vor, entweder die Fördersätze entsprechend zu erhöhen, damit für die Rechtsträger und Gemeinden eine Motivation besteht, die vorgeschlagenen Ziele auch tatsächlich anzustreben oder ein Modell, angelehnt an die "Kindergartenmilliarde", das einen Anteil der Kosten für entsprechende Bauvorhaben übernimmt.

Bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung (Art. 10 des Vereinbarungsentwurfs) werden aus fachlicher Sicht nicht befürwortet, da jedes Land eigene Schwerpunkte in den Rahmenbedingungen für Kinderbetreuung gesetzt hat. Die Festlegung von Mindeststandards könnte einerseits zu einer Nivellierung nach unten oder andererseits, sollten aus den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards empfohlen werden, zu hohen zusätzlichen Kosten führen.

Durch die Ausbildung im Bereich der Kindergartenpädagoginnen- und pädagogen, die in die Kompetenz des Bundes fällt, sowie durch das Bundesgrundsatzgesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse, den bundesländerübergreifenden "BildungsRahmenPlan" und das Modul für die Fünfjährigen besteht österreichweit ohnehin ein Grundverständnis im Hinblick auf Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuung.

Abschließend ist abermals festzuhalten, dass in dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf keine finanziellen Mittel für die Sprachförderung vorgesehen sind. Es handelt sich dabei nach fachlicher Sicht um eine zentrale Maßnahme, die mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund initiiert wurde und nunmehr allein aus Landesmitteln finanziert werden muss, da eine Einstellung nicht in Betracht kommt. Wir schlagen daher vor, dass ein Teil der Bundesmittel auch für die Sprachförderung verwendet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Peter Sonnberger  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

**Ergeht abschriftlich an:**

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer
3. die Direktion Bildung und Gesellschaft
4. die Direktion Finanzen

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.